Erläuterungen zum Formular NoVA 1

1. STEUERBARE VORGÄNGE (§ 1 NoVAG 1991)

Steuerpflichtig ist:

- die Lieferung durch Unternehmerinnen und Unternehmer im Rahmen des Unternehmens im Inland, sofern das Kraftfahrzeug bisher noch nicht im Inland zum Verkehr zugelassen war und nicht an einen anderen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung geliefert wird
- der innergemeinschaftliche Erwerb, ausgenommen der Erwerb durch befugte Fahrzeughändler zur Weiterlieferung
- die erstmalige Zulassung zum Verkehr im Inland, wenn die Steuerpflicht nicht schon auf Grund der vorherigen Punkte eingetreten ist oder die Verwendung eines Kraftfahrzeuges im Inland, welches nicht im Inland zugelassen ist, aber nach dem Kraftfahrgesetz zuzulassen wäre
- die Lieferung, der Eigenverbrauch durch Entnahme (§ 3 Abs. 2 UStG 1994) sowie die Änderung des begünstigten Verwendungszweckes, wenn das Kraftfahrzeug vorher von der Normverbrauchsabgabe befreit war

2. KREIS DER BETROFFENEN KRAFTFAHRZEUGE (§ 2 NoVAG 1991)

Der Normverbrauchsabgabe (NoVA) unterliegen:

- Krafträder und Kraftfahrzeuge mit zwei oder drei Rädern (Klassen L3e, L4e und L5e), jeweils mit einem Hubraum von mehr als 125 Kubikzentimetern (§ 2 Abs. 1 Z 1 NoVAG 1991)
- Schwere vierrädrige Kraftfahrzeuge (L7e), mit einem Hubraum von mehr als 125 Kubikzentimetern (§ 2 Abs. 1 Z 2 NoVAG 1991)
- Personen- und Kombinationskraftwagen (Klasse M1) (§ 2 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991)
- Andere Kraftfahrzeuge mit mehr als drei aber weniger als zehn Sitzplätzen und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg (Kfz, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind), unabhängig von ihrer kraftfahrrechtlichen Einordnung (§ 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991)

  Nicht NoVA-pflichtig sind jedoch:

  - Kfz mit geschlossenem Aufbau (Kastenwägen und Vans), wenn
    - sich hinter der zweiten Sitzreihe eine klimadichte Trennwand befindet,
    - in dem dahinter befindlichen Laderaum ein Würfel mit einer Seitenlänge von mindestens einem Meter Platz findet und
    - die Seitenfenster im Laderaum verblecht sind.
  - Kfz mit offenem Aufbau (Pritschenwägen), wenn eine Ladefläche von der Art eines Lastkraftwagens vorhanden ist; daher eine Ladefläche
    - mit seitlich klappbaren Bordwänden;
    - ohne Radkästen; oder
    - abnehmbar oder kippbar.
  - Kfz mit offenem Aufbau und ausschließlich nach hinten klappbarer Bordwand (Pick-up), wenn
    - die innere Länge der Ladefläche auf dem Boden des für die Beförderung von Waren bestimmten Bereichs länger ist als 50% der Länge des Radstands und
    - eine einfache Ausstattung, vorhanden ist.

3. BEFREIUNGEN (§ 3 NoVAG 1991)

Unmittelbar steuerbefreit sind:

- Kraftfahrzeuge, die auf Grund ihres Antriebes (insbesondere Elektro oder Wasserstoff) einen CO_2-Emissionswert von 0 g/km aufweisen
- Vorführkraftfahrzeuge von Fahrzeughändlern sowie Kraftfahrzeuge, die auf den Fahrzeughändler zugelassen und nicht auf öffentlichen Straßen verwendet werden (sogenannte „Tageszulassung"), wenn die Zulassung nicht länger als drei Monate dauert
- Ausfuhrlieferungen gemäß §§ 6 und 7 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994) bzw. innergemeinschaftliche Lieferungen gemäß Art. 6 und 7 UStG 1994
- Kraftfahrzeuge, die von Menschen mit Behinderung zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden, sofern bescheinigt wird, dass der Mensch mit Behinderung für das Kraftfahrzeug die Steuerbefreiung gemäß § 4 Abs. 3 Z 9 Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133/1953, in der jeweils geltenden Fassung, in Anspruch nimmt
- Kraftfahrzeuge, die als Einsatzfahrzeuge zur Verwendung durch eine Gebietskörperschaft im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Justizwache sowie durch das Bundesheer zur Erfüllung seiner Aufgaben bestimmt sind
- Bestimmte völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen

Im Wege der Vergütung befreit sind:

- Begleitfahrzeuge für Sondertransporte
- Fahrschulkraftfahrzeuge
- Miet-, Taxi- und Gästewagen
- Kraftfahrzeuge, die zur kurzfristigen Vermietung verwendet werden
- Kraftfahrzeuge, die für den Rettungsdienst oder als Krankenwagen verwendet werden
- Leichenwagen

- Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren
- Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zu Erprobungs- und Entwicklungszwecken durch unternehmerisch tätige Fahrzeughersteller oder Fahrzeugentwickler verwendet werden

Vergütungsberechtigt ist die begünstigte Person, die das Kraftfahrzeug verwendet. Der Anspruch auf Vergütung kann innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt des Vergütungstatbestandes geltend gemacht werden.

Die Befreiungen im Wege der Vergütung können nur in Anspruch genommen werden, wenn die vorwiegende Verwendung (mehr als 80%) für den begünstigten Zweck nachgewiesen wird.

Bitte beachten Sie, dass bei Wegfall der begünstigten Verwendung (z.B. bei Verkauf oder Entnahme eines Taxis) in der Regel eine (erneute) Steuerpflicht nach § 1 Z 4 NoVAG 1991 eintritt.

4. BEMESSUNGSGRUNDLAGE (§ 5 NoVAG 1991)

Bemessungsgrundlage ist im Falle der Lieferung das Entgelt, in bestimmten Sonderfällen der gemeine Wert. Die Bemessungsgrundlage umfasst auch Sonderausstattungen sowie das Entgelt für eine Erweiterung der Garantie. Nachträgliche Änderungen der Bemessungsgrundlage (z.B. wegen Uneinbringlichkeit) sind für den Anmeldungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung eingetreten ist.

5. GEBRAUCHTFAHRZEUGE AUS DEM ÜBRIGEN GEMEINSCHAFTSGEBIET

Bei Gebrauchtfahrzeugen, die unmittelbar aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland gebracht werden und im übrigen Gemeinschaftsgebiet zugelassen waren, ist jene inländische Rechtslage für die Berechnung der NoVA anzuwenden, die im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung im übrigen Gemeinschaftsgebiet anzuwenden gewesen wäre, wobei für die Bonus-Malus-Berechnung und den Abzugsbetrag die Wertentwicklung des Kraftfahrzeuges zu berücksichtigen ist.

- Liegt neben dem Entgelt bzw. dem gemeinen Wert auch ein Neuwagenwert vor, so ist über die Wertentwicklung zu aliquotieren.

  In diesen Fällen ist für den Bonus-Malus und den Abzugsbetrag nur der prozentuelle Anteil anzusetzen.
- Liegt neben dem Entgelt bzw. dem gemeinen Wert kein Neuwagenwert vor, so ist eine Achtelung durchzuführen. Je vollem abgelaufenen Jahr wird der anzusetzende Bonus-Malus und Abzugsbetrag um ein Achtel reduziert. Nach Ablauf von sieben Jahren bleibt immer ein Achtel stehen, auch wenn bereits acht oder mehr volle Jahre abgelaufen sind. Der Bonus-Malus kann sich somit nur auf den Betrag von einem Achtel reduzieren.

Gleiches gilt für Gebrauchtfahrzeuge, die unmittelbar aus einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in das Inland gebracht werden und die bereits im EWR-Staat zugelassen waren.

Beispiel 1
Ein Fahrzeug wurde am 13. Juni 2010 in Deutschland zugelassen und wird am 14. August 2025 nach Österreich importiert.

Für die Berechnung der NoVA ist die am 13. Juni 2010 geltende Rechtslage maßgebend. Für die Bonus-Malus-Berechnung ist die Wertentwicklung des Fahrzeuges zu berücksichtigen.

Beispiel 2:
Ein Fahrzeug wurde am 10. März 2020 in Ungarn zugelassen und wird am 14. August 2025 nach Österreich importiert.

Für die Berechnung der NoVA ist die am 10. März 2020 geltende Rechtslage maßgebend. Für die Bonus-Malus-Berechnung und den Abzugsbetrag ist die Wertentwicklung des Fahrzeuges zu berücksichtigen.

6. NORMVERBRAUCHSABGABE FÜR EIN ZUVOR BEFREITES KRAFTFAHRZEUG

Auch in Bezug auf Kraftfahrzeuge, bei welchen der Steuertatbestand gemäß § 1 Z 3 lit. b oder Z 4 NoVAG 1991 ausgelöst wird und welche zuvor gemäß § 3 NoVAG 1991 befreit waren, ist jene Rechtslage für die Berechnung der NoVA heranzuziehen, die beim Setzen des ersten Steuertatbestandes in Geltung stand. Dabei ist wiederum für die Bonus-Malus-Berechnung und den Abzugsbetrag die Wertentwicklung des Kraftfahrzeuges zu berücksichtigen.

Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 NoVAG 1991, idF BGBl. I Nr. 18/2021, jedoch nicht für Kraftfahrzeuge, die auf den Fahrzeughändler zugelassen und nicht auf öffentlichen Straßen verwendet werden (sogenannte „Tageszulassung"), da für diese die Anwendung des § 6 Abs. 8 NoVAG 1991 explizit ausgeschlossen ist. Für diese Kraftfahrzeuge ist die Rechtslage im Zeitpunkt der neuerlichen Tatbestandserfüllung maßgeblich.

7. GEBRAUCHTFAHRZEUGE AUS DEM DRITTLAND

Die aktuelle Rechtslage mit dem aktuellen Wert des Kraftfahrzeuges ist anzuwenden.

Beispiel:

Ein Fahrzeug wurde am 13. Juni 2010 in Amerika zugelassen und wird am 10. Mai 2025 nach Österreich importiert und zugelassen (es erfolgte auch keine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat).

Maßgebend ist die am 10. Mai 2025 geltende Rechtslage.

8. BERECHNUNG DER NORMVERBRAUCHSABGABE AB 1. JULI 2025

8.1. Motorräder

Als Maßstab für die Besteuerung bei Krafträdern und Kraftfahrzeugen mit zwei oder drei Rädern sowie schweren vierrädrigen Kraftfahrzeugen, jeweils mit einem Hubraum von mehr als 125 Kubikzentimetern (Klasse L3e bis L5e sowie L7e, "Motorräder") werden die CO_2-Emissionen nach WMTC (World Motorcycle Test Cycle) herangezogen.

Der für Motorräder geltende NoVA-Tarif ist in § 6 Abs. 1 NoVAG 1991 geregelt. Danach bestimmt sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel:

(CO_2-Emissionswert in Gramm je Kilometer minus 53 g) dividiert durch vier.
Der Höchststeuersatz beträgt 30%.

Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden.

Hat ein Motorrad einen höheren CO_2-Ausstoß als 150 g/km, erhöht sich die Steuer für den die Grenze von 150 g/km übersteigenden CO_2-Ausstoß um 20 Euro je Gramm CO_2 pro Kilometer.

8.1.1. Jährliche Änderungen

Bei Motorrädern wird der Wert 53 g alle zwei Jahre um den Wert 2 abgesenkt (ab 2026: auf 51 g, ab 2028 auf 49 g, …).

8.1.2. Motorräder ohne CO_2-Emissionswert

Liegt für Motorräder kein CO_2-Emissionswert vor, berechnet sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel:

Steuersatz in % = (Hubraum in cm^3 – 100 cm^3) x 0,02

Wird vom Antragsteller der entsprechende CO_2-Emissionswert nachgewiesen, ist dieser heranzuziehen. Dieser nachgewiesene Wert muss jedoch zwingend den Vorgaben des WMTC-Messverfahrens entsprechen.

8.1.3. Beispiele

Beispiel 1:
Motorrad: Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2025
Kaufpreis (netto) 3.000 Euro; CO_2 100 g/km
Berechnung Steuersatz: (100 – 53) = 47 / 4 = 11,75% - gerundet 12%
Berechnung NoVA: 3.000 Euro x 12% = 360 Euro
NoVA gesamt 360 Euro

Beispiel 2:
Motorrad: Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2026
Kaufpreis (netto) 3.000 Euro; CO_2 200 g/km
Berechnung Steuersatz: (200 – 51) = 149 / 4 = 37,25% - Höchststeuersatz 30%
Berechnung NoVA: 3.000 Euro x 30% = 900 Euro
Malus: (200 – 150) = 50 x 20 Euro = 1.000 Euro
NoVA gesamt** (900 Euro + 1.000 Euro) = **1.900 Euro

Beispiel 3:
Motorrad: Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2028
Kaufpreis (netto) 3.000 Euro; CO_2 150 g/km
Berechnung Steuersatz: (150 – 49) = 101 / 4 = 25,25% - gerundet 25%
Berechnung NoVA: 3.000 Euro x 25% = 750 Euro
NoVA gesamt 750 Euro

8.2. Personenkraftwagen sowie andere Kraftfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind

Als Maßstab für die Besteuerung bei Personenkraftwagen (Klasse M1) und anderen Kraftfahrzeugen, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind, werden die CO_2-Emissionen nach WLTP (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure) herangezogen.

Der für Pkw geltende NoVA-Tarif ist in § 6 Abs. 2 NoVAG 1991 geregelt. Danach bestimmt sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel:

(CO_2-Emissionswert in Gramm je Kilometer minus 94 g) dividiert durch fünf.
Der Höchststeuersatz beträgt 80%.

Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden.

Hat ein Pkw einen höheren CO_2-Ausstoß als 155 g/km, erhöht sich die Steuer für den die Grenze von 155 g/km übersteigenden CO_2-Ausstoß um 80 Euro je Gramm CO_2 pro Kilometer.

8.2.1. Jährliche Änderungen

Der CO_2-Abzugsbetrag (94 g) wird jährlich um den Wert 3 abgesenkt (ab 2026: auf 91 g, ab 2027: auf 88 g, ab 2028: auf 85 g, …).

8.2.2. Abzugsposten

Die so errechnete Steuer (= [Bemessungsgrundlage x Steuersatz] zuzüglich allfälligem Malus [für den CO_2-Ausstoß über 155 g/km]) ist um einen Abzugsposten gemäß § 6 Abs. 2 NoVAG 1991 zu vermindern.

Der Abzugsposten beträgt 350 Euro. Die Berechnung kann zu keiner Steuergutschrift führen.

8.2.3. Pkw ohne CO_2-Emissionswert

Liegt für einen Pkw kein CO_2-Emissionswert vor, wird der CO_2-Emissionswert ersatzweise mit dem Zweifachen der Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt angenommen.

CO_2-Emissionswert = Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt x 2

Wird vom Antragsteller der entsprechende CO_2-Emissionswert nachgewiesen, ist dieser heranzuziehen. Dieser nachgewiesene Wert muss jedoch zwingend den Vorgaben des WLTP-Messverfahrens entsprechen.

8.2.4. Beispiele

Beispiel 1:
Pkw: Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2025
Kaufpreis (netto) 10.000 Euro; CO_2 180 g/km
Berechnung Steuersatz: (180 – 94) = 86 / 5 = 17,2% - gerundet 17%
Berechnung NoVA: 10.000 Euro x 17% = 1.700 Euro
Malus: (180 – 155) = 25 x 80 Euro = 2.000 Euro
Abzugsposten: 350 Euro
NoVA gesamt** (1.700 Euro + 2.000 Euro – 350 Euro) = **3.350 Euro

Beispiel 2:
Pkw: Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2026
Kaufpreis (netto) 10.000 Euro; CO_2 240 g/km
Berechnung Steuersatz: (240 – 91) = 149 / 5 = 29,80% - gerundet 30%
Berechnung NoVA: 10.000 Euro x 30% = 3.000 Euro
Malus: (240 – 155) = 85 x 80 Euro = 6.800 Euro
Abzugsposten: 350 Euro
NoVA gesamt** (3.000 Euro + 6.800 Euro - 350 Euro) = **9.450 Euro

Beispiel 3:
Pkw: Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2027
Kaufpreis (netto) 10.000 Euro; CO_2 220 g/km
Berechnung Steuersatz: (220 – 88) = 132 / 5 = 26,40% - gerundet 26%
Berechnung NoVA: 10.000 Euro x 26% = 2.600 Euro
Malus: (220 – 155) = 65 x 80 Euro = 5.200 Euro
Abzugsposten: 350 Euro
NoVA gesamt** (3.000 Euro + 5.200 Euro - 350 Euro) = **7.450 Euro

8.3. Wohnmobile

Für Wohnmobile der Aufbauart „SA" kann der CO_2-Wert wahlweise mit dem Zweifachen der Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt angenommen werden. Es besteht daher die Wahlmöglichkeit für die Berechnung des Steuersatzes entweder nach dem CO_2-Emissionswert für Kraftfahrzeuge oder nach der Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt multipliziert mit zwei. Liegen für Wohnmobile der Aufbauart „SA" keine CO_2-Emissionswerte vor, ist davon auszugehen, dass die Wahlmöglichkeit ausgeübt wird. Der Mindeststeuersatz für Wohnmobile der Aufbauart „SA" beträgt bei Heranziehung der Motorleistung jedenfalls zumindest 16%.

9. BERECHNUNG DER NORMVERBRAUCHSABGABE VON 1. JULI 2021 BIS 30. JUNI 2025

9.1. Motorräder:

Als Maßstab für die Besteuerung bei Krafträdern und Kraftfahrzeugen mit zwei oder drei Rädern sowie schweren vierrädrigen Kraftfahrzeugen, jeweils mit einem Hubraum von mehr als 125 Kubikzentimetern (Klasse L3e bis L5e sowie L7e, „Motorräder") werden die CO_2-Emissionen nach WMTC (World Motorcycle Test Cycle) herangezogen.

Der für Motorräder geltende NoVA-Tarif ist in § 6 Abs. 1 NoVAG 1991 geregelt. Danach bestimmt sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel:

(CO_2-Emissionswert in Gramm je Kilometer minus 55 g) dividiert durch vier.
Der Höchststeuersatz beträgt 30%.

Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden.
Hat ein Motorrad einen höheren CO_2-Ausstoß als 150 g/km, erhöht sich die Steuer für den die Grenze von 150 g/km übersteigenden CO_2-Ausstoß um 20 Euro je Gramm CO_2 pro Kilometer.

9.1.1. Jährliche Änderungen

Bei Motorrädern wird der Wert 55 g mit 1. Jänner 2024 um den Wert 2 abgesenkt (ab 2024: 53 g).

9.1.2. Motorräder ohne CO_2-Emissionswert

Liegt für Motorräder kein CO_2-Emissionswert vor, berechnet sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel:

Steuersatz in % = (Hubraum in cm^3 – 100 cm^3) x 0,02

Wird vom Antragsteller der entsprechende CO_2-Emissionswert nachgewiesen, ist dieser heranzuziehen. Dieser nachgewiesene Wert muss jedoch zwingend den Vorgaben des WMTC-Messverfahrens entsprechen.

9.1.3. Beispiele

Beispiel 1:
Motorrad: Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2021;
Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2025 (RL vom 15. Dezember 2021 ist heranzuziehen)
Kaufpreis (netto) 3.000 Euro; CO_2 100 g/km
Berechnung Steuersatz: (100 – 55) = 45 / 4 = 11,25% - gerundet 11%
Berechnung NoVA: 3.000 Euro x 11% = 330 Euro
NoVA gesamt 330 Euro

Beispiel 2:
Motorrad: Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2023;
Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2025 (RL vom 15. Dezember 2023 ist heranzuziehen)
Kaufpreis (netto) 3.000 Euro; CO_2 200 g/km
Berechnung Steuersatz: (200 – 55) = 145 / 4 = 36,25% - Höchststeuersatz 30%
Berechnung NoVA: 3.000 Euro x 30% = 900 Euro
Malus: (200 – 150) = 50 x 20 Euro = 1.000 Euro - aufgrund von Wertentwickelung/Achtelung (7/8) - 875 Euro
NoVA gesamt** (900 Euro + 875 Euro) = **1.775 Euro

Beispiel 3:
Motorrad: Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2024;
Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2025 (RL vom 15. Dezember 2024 ist heranzuziehen)
Kaufpreis (netto) 3.000 Euro; CO_2 100 g/km
Berechnung Steuersatz: (100 – 53) = 47 / 4 = 11,75% - gerundet 12%
Berechnung NoVA: 3.000 Euro x 12% = 360 Euro
NoVA gesamt 360 Euro

9.2. Personenkraftwagen:

Als Maßstab für die Besteuerung bei Personenkraftwagen (Klasse M1) werden die CO_2-Emissionen nach WLTP (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure) herangezogen.

Der für Pkw geltende NoVA-Tarif ist in § 6 Abs. 2 NoVAG 1991 geregelt. Danach bestimmt sich der Steuersatz in Prozent von 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 nach der folgenden Formel:

(CO_2-Emissionswert in Gramm je Kilometer minus 112 g) dividiert durch fünf.
Der Höchststeuersatz beträgt 50%.

Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden.

Hat ein Pkw einen höheren CO_2-Ausstoß als 200 g/km, erhöht sich die Steuer für den die Grenze von 200 g/km übersteigenden CO_2-Ausstoß um 50 Euro je Gramm CO_2 pro Kilometer.

9.2.1. Jährliche Änderungen

Beginnend mit 1. Jänner 2022 und letztmalig mit 1. Jänner 2024 werden bei Pkw der CO_2-Abzugsposten, der Malusgrenzwert, der Malusbetrag und der Höchststeuersatz wie in der folgenden Tabelle dargestellt abgeändert.

Die jährliche Absenkung des CO_2-Abzugsbetrages wird ab 1. Jänner 2025 mit dem Wert 3 fortgesetzt.

	ab 1. Juli 2021	**ab 1. Jänner 2022**	**ab 1. Jänner 2023**	**ab 1. Jänner 2024**	**ab 1. Jänner 2025**
CO_2-Abzugsbetrag	112 g/km	107 g/km	102 g/km	97 g/km	94 g/km
Malus-Grenzwert	200 g/km	185 g/km	170 g/km	155 g/km	155 g/km
Malusbetrag	50 Euro	60 Euro	70 Euro	80 Euro	80 Euro
Höchststeuersatz	50%	60%	70%	80%	80%

9.2.2. Abzugsposten

Die so errechnete Steuer (= [Bemessungsgrundlage x Steuersatz] zuzüglich allfälligem Malus) ist um einen Abzugsposten gemäß § 6 Abs. 2 NoVAG 1991 zu vermindern. Der Abzugsposten beträgt 350 Euro.

Die Berechnung kann zu keiner Steuergutschrift führen.

9.2.3. Pkw ohne CO_2-Emissionswert

Liegt für einen Pkw kein CO_2-Emissionswert vor, wird der CO_2-Emissionswert ersatzweise mit dem Zweifachen der Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt angenommen.

CO_2-Emissionswert = Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt x 2

Wird vom Antragsteller der entsprechende CO_2-Emissionswert nachgewiesen, ist dieser heranzuziehen. Dieser nachgewiesene Wert muss jedoch zwingend den Vorgaben des WLTP-Messverfahrens entsprechen.

9.2.4. Beispiele

Beispiel 1:
Pkw: Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2021;
Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2025 (RL vom 15. Dezember 2021 ist heranzuziehen)
Kaufpreis (netto) 10.000 Euro; CO_2 180 g/km
Berechnung Steuersatz: (180 – 112) = 68 / 5 = 13,6% - gerundet 14%
Berechnung NoVA: 10.000 Euro x 14% = 1.400 Euro
Abzugsposten: 350 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (5/8) - 218,75 Euro
NoVA gesamt** (1.400 Euro – 218,75 Euro) = **1.181,25 Euro
Beispiel 2:
Pkw: Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2022;
Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2025 (RL vom 15. Dezember 2022 ist heranzuziehen)
Kaufpreis (netto) 10.000 Euro; CO_2 240 g/km
Berechnung Steuersatz: (240 – 107) = 133 / 5 = 26,60% - gerundet 27%
Berechnung NoVA: 10.000 Euro x 27% = 2.700 Euro
Malus: (240 – 185) = 55 x 60 Euro = 3.300 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (6/8) - 2.475 Euro
Abzugsposten: 350 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (6/8) - 262,50 Euro
NoVA gesamt** (2.700 Euro + 2.475 Euro – 262,50 Euro) = **4.912,50 Euro

Beispiel 3:
Pkw: Erstzulassung in DE am 15. März 2025;
Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2026 (RL vom 15. März 2025 ist heranzuziehen)
Kaufpreis (netto) 10.000 Euro; CO_2 240 g/km
Berechnung Steuersatz: (240 – 94) = 146 / 5 = 29,20% - gerundet 29%
Berechnung NoVA: 10.000 Euro x 29% = 2.900 Euro
Malus: (240 – 155) = 85 x 80 Euro = 6.800 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (7/8) - 5.950 Euro
Abzugsposten: 350 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (7/8) - 306,25 Euro
NoVA gesamt** (2.900 Euro + 5.950 Euro – 306,25 Euro) = **8.543,75 Euro

9.3. Leichte Nutzfahrzeuge

Als Maßstab für die Besteuerung bei Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg (Klasse N1, "leichte Nutzfahrzeuge") werden die CO_2-Emissionen nach WLTP (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure) herangezogen.

Der für leichte Nutzfahrzeuge geltende NoVA-Tarif ist in § 6 Abs. 3 NoVAG 1991 geregelt. Danach bestimmt sich der Steuersatz in Prozent von 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 nach der folgenden Formel:

(CO_2-Emissionswert in Gramm je Kilometer minus 165 g) dividiert durch fünf.
Der Höchststeuersatz beträgt 50%.

Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden.

Hat ein leichtes Nutzfahrzeug einen höheren CO_2-Ausstoß als 253 g/km, erhöht sich die Steuer für den die Grenze von 253 g/km übersteigenden CO_2-Ausstoß um 50 Euro je Gramm CO_2 pro Kilometer.

9.3.1. Jährliche Änderungen

Beginnend mit 1. Jänner 2022 und letztmalig mit 1. Jänner 2024 werden bei leichten Nutzfahrzeugen der CO_2-Abzugsposten, der Malusgrenzwert, der Malusbetrag und der Höchststeuersatz wie in der folgenden Tabelle dargestellt abgeändert. Die jährliche Absenkung des CO_2-Abzugsbetrages wird ab 1. Jänner 2025 mit dem Wert 3 fortgesetzt.

	ab 1. Juli 2021	ab 1. Jänner 2022	ab 1. Jänner 2023	ab 1. Jänner 2024	ab 1. Jänner 2025
CO_2-Abzugsbetrag	165 g/km	160 g/km	155 g/km	150 g/km	147 g/km
Malus-Grenzwert	253 g/km	238 g/km	223 g/km	208 g/km	208 g/km
Malusbetrag	50 Euro	60 Euro	70 Euro	80 Euro	80 Euro
Höchststeuersatz	50%	60%	70%	80%	80%

9.3.2. Abzugsposten

Die so errechnete Steuer (= [Bemessungsgrundlage x Steuersatz] zuzüglich allfälligem Malus) ist um einen Abzugsposten gemäß § 6 Abs. 3 NoVAG 1991 zu vermindern. Der Abzugsposten beträgt 350 Euro.

Die Berechnung kann zu keiner Steuergutschrift führen.

9.3.3. Leichte Nutzfahrzeuge ohne CO_2-Emissionswert

Werden für ein leichtes Nutzfahrzeug die CO_2-Emissionen nicht nach dem WLTP-Messzyklus, sondern ausschließlich nach dem NEFZ-Messzyklus ermittelt (auslaufende Serien), sind die nach dem NEFZ-Messzyklus ermittelten kombinierten CO_2-Emissionen maßgeblich. In diesen Fällen ist für die Ermittlung der Steuer als CO_2-Abzugsbetrag ein Wert von 140 g/km und als Malusgrenzwert ein Wert von 238 g/km anzunehmen.

Liegt für ein leichtes Nutzfahrzeug überhaupt kein CO_2-Emissionswert vor, wird der CO_2-Emissionswert ersatzweise mit dem Zweifachen der Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt angenommen.

CO_2-Emissionswert = Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt x 2

Wird vom Antragsteller der entsprechende CO_2-Emissionswert nachgewiesen, ist dieser heranzuziehen. Dieser nachgewiesene Wert muss jedoch zwingend den Vorgaben des WLTP-Messverfahrens entsprechen.

9.3.4. Beispiele

Beispiel 1:
Anderes Kfz zur Personenbeförderung (N1): Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2021;
Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2025 (RL vom 15. Dezember 2021 ist heranzuziehen)
Kaufpreis (netto) 30.000 Euro; CO_2 240 g/km
Berechnung Steuersatz: (240 – 165) = 75 / 5 = 15%
Berechnung NoVA: 30.000 Euro x 15% = 4.500 Euro
Abzugsposten: 350 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (5/8) - 218,75 Euro
NoVA gesamt** (4.500 Euro – 218,75 Euro) = **4.281,25 Euro

Beispiel 2:
Anderes Kfz zur Personenbeförderung (N1): Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2022;
Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2025 (RL vom 15. Dezember 2022 ist heranzuziehen)
Kaufpreis (netto) 30.000 Euro; CO_2 300 g/km
Berechnung Steuersatz: (300 – 160) = 140 / 5 = 28%
Berechnung NoVA: 30.000 Euro x 28% = 8.400 Euro
Malus: (300 – 238) = 62 x € 60 = 3.720 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (6/8) - 2.790 Euro
Abzugsposten: 350 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (6/8) - 262,50 Euro
NoVA gesamt** (8.400 Euro + 2.790 Euro – 262,50 Euro) = **10.927,50 Euro

Beispiel 3:
Anderes Kfz zur Personenbeförderung (N1): Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2024;
Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2026 (RL vom 15. Dezember 2024 ist heranzuziehen)
Kaufpreis (netto) 30.000 Euro; CO_2 300 g/km
Berechnung Steuersatz: (300 – 150) = 150 / 5 = 30%
Berechnung NoVA: 30.000 Euro x 30% = 9.000 Euro
Malus: (300 – 208) = 92 x 80 Euro = 7.360 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (7/8) - 6.440 Euro
NoVA gesamt** (9.000 Euro + 6.440 Euro – 306,25 Euro) = **15.133,75 Euro

9.4. Wohnmobile

Für Wohnmobile der Aufbauart „SA" kann der CO_2-Wert wahlweise mit dem Zweifachen der Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt angenommen werden. Es besteht daher die Wahlmöglichkeit für die Berechnung des Steuersatzes entweder nach dem CO_2-Emissionswert für Kraftfahrzeuge oder nach der Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt multipliziert mit zwei. Liegen für Wohnmobile der Aufbauart „SA" keine CO_2-Emissionswerte vor, ist davon auszugehen, dass die Wahlmöglichkeit ausgeübt wird. Der Mindeststeuersatz für Wohnmobile der Aufbauart „SA" beträgt bei Heranziehung der Motorleistung jedenfalls zumindest 16%.

10. BERECHNUNG DER NORMVERBRAUCHSABGABE VON 1. JÄNNER 2020 BIS 30. JUNI 2021

10.1. Motorräder:

Als Maßstab für die Besteuerung bei Motorrädern werden seit 1. Jänner 2020 anstatt des Hubraums die CO_2-Emissionen nach WMTC (World Motorcycle Test Cycle) herangezogen.

Der für Motorräder geltende NoVA-Tarif ist in § 6 Abs. 1 NoVAG 1991 geregelt. Danach bestimmt sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel:

CO_2-Emissionswert in Gramm je Kilometer minus 55 g) dividiert durch vier.
Der Höchststeuersatz beträgt 20%.

Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden.

Hat ein Motorrad einen höheren CO_2-Ausstoß als 150 g/km, erhöht sich die Steuer für den die Grenze von 150 g/km übersteigenden CO_2-Ausstoß um 20 Euro je Gramm CO_2 pro Kilometer.

10.1.1. Motorräder ohne CO_2-Emissionswert:

Liegt für Motorräder kein CO_2-Emissionswert vor, berechnet sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel:

Steuersatz in % = (Hubraum in cm^3 – 100 cm^3) x 0,02

Wird vom Antragsteller der entsprechende CO_2-Emissionswert nachgewiesen, ist dieser heranzuziehen. Dieser nachgewiesene Wert muss jedoch zwingend den Vorgaben des WMTC-Messverfahrens entsprechen.

10.1.2. Beispiele

Beispiel 1:
Motorrad: Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2020;
Tatbestandsverwirklichung (Zulassung in Ö) am 10. November 2025 (RL vom 15. Dezember 2020 ist heranzuziehen)
Kaufpreis (netto) 3.000 Euro; CO_2 100 g/km
Berechnung Steuersatz: (100 – 55) = 45 / 4 = 11,25% - gerundet 11%
Berechnung NoVA: 3.000 Euro x 11% = 330 Euro
NoVA gesamt 330 Euro

Beispiel 2:
Motorrad: Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2020;
Tatbestandsverwirklichung (Zulassung in Ö) am 10. November 2025 (RL vom 15. Dezember 2020 ist heranzuziehen)
Kaufpreis (netto) 3.000 Euro; CO_2 200 g/km
Berechnung Steuersatz: (200 – 55) = 145 / 4 = 36,25% - Höchststeuersatz 20%
Berechnung NoVA: 3.000 Euro x 20% = 600 Euro
Malus: (200 - 150) = 50 x 20 Euro = 1.000 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (4/8) - 500 Euro
NoVA gesamt** (600 Euro + 500 Euro) = **1.100 Euro

10.2. Personenkraftwagen:

Als Maßstab für die Besteuerung bei Pkw werden seit 1. Jänner 2020 die CO_2-Emissionen nach WLTP (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure) herangezogen.

Der für Pkw geltende NoVA-Tarif ist in § 6 Abs. 2 NoVAG 1991 geregelt. Danach bestimmt sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel:

Von 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020:

(CO_2-Emissionswert in Gramm je Kilometer minus 115 g) dividiert durch fünf.
Der Höchststeuersatz beträgt 32%.

Ab 1. Jänner 2021 wurde der Wert 115 g um den Wert 3 auf 112 g abgesenkt. Der anzuwendende Wert richtet sich nach der maßgeblichen Rechtslage.

Von 1. Jänner 2021 bis 30. Juni 2021:

(CO_2-Emissionswert in Gramm je Kilometer minus 112 g) dividiert durch fünf.
Der Höchststeuersatz beträgt 32%.

Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden.

Hat ein Pkw einen höheren CO_2-Ausstoß als 275 g/km, erhöht sich die Steuer für den die Grenze von 275 g/km übersteigenden CO_2-Ausstoß um 40 Euro je Gramm CO_2 pro Kilometer.

10.2.1. Abzugsposten

Die so errechnete Steuer (= [Bemessungsgrundlage x Steuersatz] zuzüglich allfälligem Malus [für den CO_2-Ausstoß über 275 g/km]) ist um einen Abzugsposten gemäß § 6 Abs. 2 NoVAG 1991 zu vermindern. Der Abzugsposten beträgt 350 Euro.

Die Berechnung kann zu keiner Steuergutschrift führen.

10.2.2. Pkw ohne CO_2-Emissionswert

Liegt für einen Pkw kein CO_2-Emissionswert vor, wird der CO_2-Emissionswert ersatzweise mit dem Zweifachen der Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt angenommen.

CO_2-Emissionswert = Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt x 2

Wird vom Antragsteller der entsprechende CO_2-Emissionswert nachgewiesen, ist dieser heranzuziehen. Dieser nachgewiesene Wert muss jedoch zwingend den Vorgaben des WLTP-Messverfahrens entsprechen.

10.2.3. Beispiele

Beispiel 1:
Pkw: Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2020;
Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2025 (RL vom 15. Dezember 2020 ist heranzuziehen)
Kaufpreis (netto) 10.000 Euro; CO_2 180 g/km
Berechnung Steuersatz: (180 – 115) = 65 / 5 = 13%
Berechnung NoVA: 10.000 Euro x 13% = 1.300 Euro
Abzugsposten: 350 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (4/8) - 175 Euro
NoVA gesamt** (1.300 Euro - 175 Euro) = **1.125 Euro

Beispiel 2:
Pkw: Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2020;
Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2025 (RL vom 15. Dezember 2020 ist heranzuziehen)
Kaufpreis (netto) 10.000 Euro; CO_2 300 g/km
Berechnung Steuersatz: (300 – 115) = 185 / 5 = 37% - Höchststeuersatz 32%
Berechnung NoVA: 10.000 Euro x 32% = 3.200 Euro
Malus: (300 – 275) = 25 x 40 Euro = 1.000 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (4/8) - 500 Euro
Abzugsposten: 350 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (4/8) - 175 Euro
NoVA gesamt** (3.200 Euro + 500 Euro - 175 Euro) = **3.525 Euro

Beispiel 3:
Pkw: Erstzulassung in DE am 15. Februar 2021;
Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2025 (RL vom 15. Februar 2021 ist heranzuziehen)
Kaufpreis (netto) 10.000 Euro; CO_2 180 g/km
Berechnung Steuersatz: (180 – 112) = 68 / 5 = 13,6% - gerundet 14%
Berechnung NoVA: 10.000 Euro x 14% = 1.400 Euro
Abzugsposten: 350 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (4/8) - 175 Euro
NoVA gesamt** (1.400 Euro - 175 Euro) = **1.225 Euro

10.3. Wohnmobile:

Für Wohnmobile der Aufbauart „SA" kann der CO_2-Wert wahlweise mit dem Zweifachen der Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt angenommen werden. Es besteht daher die Wahlmöglichkeit für die Berechnung des Steuersatzes entweder nach dem CO_2-Emissionswert für Kraftfahrzeuge oder nach der Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt multipliziert mit zwei. Liegen für Wohnmobile der Aufbauart „SA" keine CO_2-Emissionswerte vor, ist davon auszugehen, dass die Wahlmöglichkeit ausgeübt wird. Der Mindeststeuersatz für Wohnmobile der Aufbauart „SA" beträgt bei Heranziehung der Motorleistung jedenfalls zumindest 16%.

11. BERECHNUNG DER NORMVERBRAUCHSABGABE VON 1. MÄRZ 2014 BIS 31. DEZEMBER 2019

11.1. Motorräder:

Die Berechnung erfolgt ausschließlich auf Basis des Hubraums in Kubikzentimeter.

Der für Motorräder geltende NoVA-Tarif ist in § 6 Abs. 1 NoVAG 1991 geregelt. Danach bestimmt sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel:

Steuersatz in % = (Hubraum in cm^3 – 100 cm^3) x 0,02
Der Höchststeuersatz beträgt 20%.

Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden. Bei einem Hubraum von nicht mehr als 125 Kubikzentimeter beträgt der Steuersatz 0%.

11.1.1. Beispiele

Beispiel 1:
Motorrad: Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2018;
Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2025 (RL vom 15. Dezember 2018 ist heranzuziehen)
Kaufpreis (netto) 3.000 Euro; Hubraum 900 cm3
Berechnung Steuersatz: (900 – 100) x 0,02 = 16%
Berechnung NoVA: 3.000 Euro x 16% = 480 Euro
NoVA gesamt 480 Euro

Beispiel 2:
Motorrad: Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2018;
Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2025 (RL vom 15. Dezember 2018 ist heranzuziehen)
Kaufpreis (netto) 5.000 Euro; Hubraum 1200 cm3
Berechnung Steuersatz: (1200 – 100) x 0,02 = 22% - Höchststeuersatz 20%
Berechnung NoVA: 5.000 Euro x 20% = 1.000 Euro
NoVA gesamt 1.000 Euro

11.2. Personenkraftwagen:

Als Maßstab für die Besteuerung bei Pkw wurden ab 1. März 2014 die CO_2-Emissionen anstatt des Treibstoffverbrauches (Normverbrauch) herangezogen. Die CO_2-Emissionen nach dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) sind maßgeblich.

Der für Pkw geltende NoVA-Tarif ist in § 6 Abs. 2 NoVAG 1991 geregelt. Danach bestimmt sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel:

(CO_2-Emissionswert in Gramm je Kilometer minus 90 g) dividiert durch fünf.
Der Höchststeuersatz beträgt 32%.

Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden.

Hat ein Pkw einen höheren CO_2-Ausstoß als 250 g/km, erhöht sich die Steuer für den die Grenze von 250 g/km übersteigenden CO_2-Ausstoß um 20 Euro je Gramm CO_2 pro Kilometer.

11.2.1. Abzugsposten

Die so errechnete Steuer (= [Bemessungsgrundlage x Steuersatz] zuzüglich allfälligem Malus [für den CO_2-Ausstoß über 250 g/km]) ist um einen Abzugsposten gemäß § 6 Abs. 3 NoVAG 1991 zu vermindern, wenn kein Bonus gemäß § 6 Abs. 5 NoVAG 1991 (Kraftfahrzeuge mit umweltfreundlichem Antriebsmotor) anzuwenden ist.

Die Berechnung kann zu keiner Steuergutschrift führen.

Der Abzugsposten beträgt vom 1. März 2014 bis zum 31. Dezember 2014:
- für Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor 350 Euro
- für Kraftfahrzeuge mit anderen Kraftstoffarten 450 Euro.

Der Abzugsposten beträgt im Kalenderjahr 2015:
- für alle Kraftfahrzeuge 400 Euro und

ab dem 1. Jänner 2016:
- für alle Kraftfahrzeuge 300 Euro.

Die Berechnung kann zu keiner Steuergutschrift führen.

11.2.2. Pkw ohne CO_2-Emissionswert

Liegt kein CO_2-Wert vor, gilt Folgendes:

- Liegt nur ein Kraftstoffverbrauch, aber kein CO_2-Emissionswert vor, dann gilt bei Kraftfahrzeugen mit Benzinmotoren oder mit Motoren für andere Kraftstoffarten der Kraftstoffverbrauch in Liter pro 100 Kilometer vervielfacht mit 25, bei Kraftfahrzeugen mit Dieselmotoren vervielfacht mit 28 als CO_2-Emissionswert.
- Liegt weder ein CO_2-Emissionswert noch ein Kraftstoffverbrauchswert vor, wird der CO_2-Emissionswert mit dem Zweifachen der Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt angenommen.

Wird vom Antragsteller der entsprechende CO_2-Emissionswert oder Kraftstoffverbrauchswert nachgewiesen, ist dieser Wert heranzuziehen.

11.2.3. Bonus für Kraftfahrzeuge mit umweltfreundlichen Antriebsmotoren

Für Kraftfahrzeuge mit umweltfreundlichem Antriebsmotor (Hybridantrieb, Verwendung von Kraftstoff der Spezifikation E 85, von Methan in Form von Erdgas/Biogas, Flüssiggas oder Wasserstoff) vermindert sich die Steuerschuld bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 um höchstens 600 Euro, wobei die Berechnung zu keiner Steuergutschrift führen kann.

11.2.4. Beispiele

Beispiel 1:
Pkw: Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2017;
Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2025 (RL vom 15. Dezember 2017 ist heranzuziehen)
Kaufpreis (netto) 10.000 Euro; CO_2 160 g/km
Berechnung Steuersatz: (160 – 90) = 70 / 5 = 14%
Berechnung NoVA: 10.000 Euro x 14% = 1.400 Euro
Abzugsposten: 300 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (1/8) - 37,50 Euro
NoVA gesamt** (1.400 Euro - 37,50 Euro) = **1.362,50 Euro

Beispiel 2:
Pkw: Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2015;
Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2025 (RL vom 15. Dezember 2015 ist heranzuziehen)
Kaufpreis (netto) 10.000 Euro; CO_2 160 g/km
Berechnung Steuersatz: (160 – 90) = 70 / 5 = 14%
Berechnung NoVA: 10.000 Euro x 14% = 1.400 Euro
Abzugsposten: 400 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (1/8) - 50 Euro
NoVA gesamt** (1.400 Euro - 50 Euro =) **1.350 Euro

Beispiel 3:
Pkw: Erstzulassung in DE am 15. Februar 2017;
Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2025 (RL vom 15. Februar 2017 ist heranzuziehen)
Kaufpreis (netto) 10.000 Euro; CO_2 260 g/km
Berechnung Steuersatz: (260 – 90) = 170 / 5 = 34% - Höchststeuersatz 32%
Berechnung NoVA: 10.000 Euro x 32% = 3.200 Euro
Malus: (260 – 250) = 10 x 20 Euro = 200 Euro aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (1/8) - 25 Euro
Abzugsposten: 300 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (1/8) - 37,50 Euro
NoVA gesamt** (3.200 Euro + 25 Euro - 37,50 Euro) = **3.187,50 Euro

12. BERECHNUNG DER NORMVERBRAUCHSABGABE VOR DEM 1. MÄRZ 2014

12.1. Motorräder:

Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt 11.1. dargestellt.

Achtung: Der Höchststeuersatz beträgt 16%. Zudem erhöht sich die Steuer in jenen Fällen, in denen die NoVA nicht Teil der Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer ist, um 20%.

12.2. Personenkraftwagen:

Als Maßstab für die Besteuerung bei Pkw wurde der Kraftstoffverbrauch nach dem MVEG-Zyklus der EG-Richtlinie 1980/1268 idF der RL 2004/3/EG herangezogen.

Der für Pkw geltende NoVA-Tarif ist in § 6 Abs. 2 NoVAG 1991 geregelt. Danach bestimmt sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel:

Bei Dieselmotoren - (Kraftstoffverbrauch in Liter – 2 Liter) x 2
Bei Benzinmotoren und anderen Motoren - (Kraftstoffverbrauch in Liter – 3 Liter) x 2
Der Höchststeuersatz beträgt 16%.

Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden.

Zudem erhöht sich die Steuer in jenen Fällen, in denen die NoVA nicht Teil der Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer ist, um 20%. Im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 31. Dezember 2009 gilt dies nur für den NoVA-Grundbetrag. Im Zeitraum vom 1. Jänner 2010 bis zum 28. Februar 2014 gilt dies für den NoVA-Gesamtbetrag (Grundbetrag zuzüglich Bonus-Malus).

12.2.1. Bonus

Bei Kraftfahrzeugen, deren CO_2-Ausstoß geringer als 120 g/km ist, vermindert sich die Steuerschuld um 300 Euro.

Für Kraftfahrzeuge mit Benzinantrieb, deren Schadstoffgrenze kleiner/gleich 60 mg/km NOx betragen, vermindert sich die Steuerschuld um 200 Euro.

Für Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb, deren Schadstoffgrenze kleiner/gleich 80 mg/km NOx und bei denen die partikelförmigen Luftverunreinigungen (Partikelemission) kleiner/gleich 0,005 g/km betragen, vermindert sich die Steuerschuld um 200 Euro.

Für Kraftfahrzeuge mit umweltfreundlichem Antriebsmotor (Hybridantrieb; Verwendung von Kraftstoff der Spezifikation E 85, von Methan in Form von Erdgas/Biogas, Flüssiggas oder Wasserstoff) vermindert sich die Steuerschuld um 500 Euro.

Die Summe der Steuerverminderungen darf den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen. Die Berechnung kann zu keiner Steuergutschrift führen.

12.2.2. Malus

Für mit Dieselmotor betriebene Kraftfahrzeuge bei denen die partikelförmigen Luftverunreinigungen mehr als 0,005 g/km betragen, erhöht sich die berechnete Steuer um 300 Euro.

Im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 31. Dezember 2009 gilt zudem Folgendes:

- Bei einem CO_2-Ausstoß von mehr als 180 g/km, erhöht sich die Steuerschuld für den die Grenze von 180 g/km übersteigenden CO_2-Ausstoß um 25 Euro je g/km.

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2010 bis zum 28. Februar 2011 gilt Folgendes:

- Bei einem CO_2-Ausstoß von mehr als 160 g/km, erhöht sich die Steuerschuld für den die Grenze von 160 g/km übersteigenden CO_2-Ausstoß um 25 Euro je g/km.

Im Zeitraum vom 1. März 2011 bis zum 31. Dezember 2012 gilt Folgendes:

- Bei einem CO_2-Ausstoß von mehr als 160 g/km, erhöht sich die Steuerschuld für den die Grenze von 160 g/km übersteigenden CO_2-Ausstoß um 25 Euro je g/km.
- Darüber hinaus erhöht sich die Steuerschuld, bei einem CO_2-Ausstoß von mehr als 180 g/km, um weitere 25 Euro je g/km CO_2 für den die Grenze von 180 g/km übersteigenden CO_2-Ausstoß.
- Darüber hinaus erhöht sich die Steuerschuld, bei einem CO_2-Ausstoß von mehr als 220 g/km, um weitere 25 Euro je g/km CO_2 für den die Grenze von 220 g/km übersteigenden CO_2-Ausstoß.

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 28. Februar 2014 gilt Folgendes:

- Bei einem CO_2-Ausstoß von mehr als 150 g/km, erhöht sich die Steuerschuld für den die Grenze von 150 g/km übersteigenden CO_2-Ausstoß um 25 Euro je g/km.
- Darüber hinaus erhöht sich die Steuerschuld, bei einem CO_2-Ausstoß von mehr als 170 g/km, um weitere 25 Euro je g/km CO_2 für den die Grenze von 170 g/km übersteigenden CO_2-Ausstoß.
- Darüber hinaus erhöht sich die Steuerschuld, bei einem CO_2-Ausstoß von mehr als 210 g/km, um weitere 25 Euro je g/km CO_2 für den die Grenze von 210 g/km übersteigenden CO_2-Ausstoß.

12.2.3. Pkw ohne CO_2-Emissionswert

Liegt kein CO_2-Wert vor, gilt Folgendes:

- Liegt nur ein Kraftstoffverbrauch, aber kein CO_2-Emissionswert vor, dann gilt bei Kraftfahrzeugen mit Benzinmotoren oder mit Motoren für andere Kraftstoffarten der Kraftstoffverbrauch in Liter pro 100 Kilometer vervielfacht mit 25, bei Kraftfahrzeugen mit Dieselmotoren vervielfacht mit 28 als CO_2-Emissionswert.
- Liegt weder ein CO_2-Emissionswert noch ein Kraftstoffverbrauchswert vor, wird der Kraftstoffverbrauchswert wie folgt berechnet:
  - Bei Benzinmotoren – Ein Zehntel der Leistung in kW plus 3
  - Bei Dieselmotoren – Ein Zehntel der Leistung in kW plus 2

Wird vom Antragsteller der entsprechende CO_2-Emissionswert oder Kraftstoffverbrauchswert nachgewiesen, ist dieser Wert heranzuziehen.

13. ERHEBUNG DER ABGABE

Die Normverbrauchsabgabe ist spätestens am 15. des auf die Entstehung der Steuerschuld zweitfolgenden Monats (also z.B. für Februar am 15. April) mittels Erklärung bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt anzumelden und zu entrichten (Selbstbemessung).